

Anlage 1 zur Urkunde des Notars Dr. Christian R. Wolf in Kleve vom
23.07.2012 (UR-Nr. 1180/2012)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma - Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

KSH Kinderbetreuung GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kleve.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten zur sozialpädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verwirklicht.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

re vom

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, deren Geschäftsführung zu übernehmen und Zweigniederlassungen zu gründen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft - Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft dauert auf unbestimmte Zeit.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist gleich dem Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

Stammkapital - Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Auf das Stammkapital hat bei Gründung der Gesellschaft übernommen: Die KSH Deutschland GmbH 25.000 Geschäftsanteile (Nr. 1 – 25.000) im Nennbetrag von je € 1,00 (in Worten: Euro ein). Die Einzahlung auf die Geschäftsanteile ist bei Gründung in Geld zu erbringen, und zwar in Höhe von € 12.500,- sofort; im Übrigen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung.

§ 5**Geschäftsführung - Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafter können durch Beschluss bestimmten Geschäftsführern die Befugnis einräumen, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten und bestimmte Geschäftsführer und Liquidatoren von den Beschränkungen aus § 181 BGB befreien.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer gilt für alle gewöhnlichen und branchenüblichen Geschäfte. Für alle anderen Geschäfte ist ein zustimmender Beschluss der Gesellschafter mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter erforderlich.

§ 6**Beschlüsse der Gesellschafter
Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte durch Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung wahr, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Gesellschafterversammlung wird wenigstens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft einberufen.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Geschäftsführung bestimmt den Ort der Gesellschafterversammlung.
4. Die Gesellschafter beschließen mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung, die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter beschlossen werden.
5. Je € 1,00 des Nennbetrages eines jeden Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.
6. Über die Beschlüsse der Gesellschafter ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
7. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung aller Gesellschafter Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ein Gesellschafter sich zu einem

Abstimmungspunkt äußert und dem schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nicht ausdrücklich widerspricht. Schriftliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig, soweit das Gesetz sie zwingend ausschließt.

§ 7

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang sowie erforderlichenfalls einen Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr nach üblichen kaufmännischen und steuerlichen Grundsätzen aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen. Gleichzeitig ist über die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.

§ 8

Mittel der Gesellschaft - Ausscheiden der Gesellschafter

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Allerdings können die Geschäftsführer und/oder die Gesellschafter eine angemessene Vergütung für geleistete Dienste erhalten.

§ 9

Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung, Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter gefasst wird.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Montessori-Förderverein Kleve e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11**Wettbewerbsverbot**

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern und/oder Gesellschafter-Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang beschließen die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12**Schlussbestimmungen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den elektronischen Bundesanzeiger.
2. In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, sollen unter Berücksichtigung der Grundgedanken dieses Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen gelten.
3. Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Notar- und Gerichtskosten einschließlich der Kosten für die Veröffentlichung der Handelsregistereintragung werden als Gründungsaufwand bis zu einem Betrag von € 1.000,00 von der Gesellschaft übernommen.

- Ende des Gesellschaftsvertrages -